

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **I/048/2012**

Datum: 11.01.2012

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 309 "Badeanstalt"
Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	07.02.2012	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	23.02.2012	Entscheidung

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der als Anlage 1 beigefügten Synopse vom 17.01.2012 zur Kenntnis, der Maßgabe für die weitere Erarbeitung des Entwurfes ist.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Synopse vom 17.01.2012

Anlage 2: Informationsblatt zur frühzeitigen Beteiligung

Fin. Auswirkungen: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input checked="" type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: _____)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung (Stvv) der Stadt Eberswalde hat in ihrer Sitzung am 28.04.2011 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 309 „Badeanstalt“ gefasst. Der Bebauungsplan soll die Nachnutzung der denkmalgeschützten ehemaligen Städtischen Badeanstalt zu einer wassertouristischen Freizeit- und Erholungseinrichtung planungsrechtlich absichern. Durch die Planung wird eine städtebauliche Lösung angestrebt, die in geeigneter Weise den Ansprüchen des Denkmalschutzes genügt und gleichzeitig den funktionell -räumlichen Nutzungsansprüchen des Investors gerecht wird.

Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenkreis durch die Planung berührt werden kann, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Dieser gesetzlichen Vorgabe entsprechend wurde das in der Anlage 2 beigefügte Informationsblatt erstellt, mit dem über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, die städtebauliche Lösung, die für die Entwicklung des Gebiets in Betracht kommt und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet wurde.

Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB fand für die Öffentlichkeit in Form des Aushanges eines Informationsblattes im Stadtentwicklungsamt in der Zeit vom 12.07.2011 bis 29.07.2011 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhielten das Informationsblatt als Briefsendung mit Anschreiben vom 21.07.2011 mit der Bitte um Stellungnahme und Äußerung, auch im Hinblick auf den aus ihrer Sicht erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, bis 31.08.2011. Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Nach Kenntnisnahme des Berichtes über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird der Entwurf nach der Maßgabe der Synopse erarbeitet und die Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt und bewertet und im Umweltbericht dargestellt.